

Abtreten von Provisionsansprüchen verboten?



Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil die Abtretung von Provisionsansprüchen eines Versicherungsvertreters von Personenversicherungen für nichtig erklärt. Da zugleich ein Verstoß gegen Strafgesetze droht, hat das Urteil Auswirkungen auf den gesamten Versicherungsvertrieb.



Prof. Dr. jur. Thomas Zacher,
Rechtsanwälte Zacher & Partner

Mit Urteil vom 10.02.2010 (Az.: VIII ZR 53/09) hat der BGH – ebenso wie zuvor das Oberlandesgericht Stuttgart – entschieden, dass die Abtretung von Provisionsansprüchen einer Versicherungsvertreterin nichtig sei. Dieser Entscheidung lag ein Streitfall zu Grunde, in dem der Abtretungsempfänger die ihm von der Versicherungsvertreterin gem. § 84 HGB abgetretenen Provisionsforderungen gegen den Versicherer geltend machen wollte. Um diese genau bestimmen zu können, richtete er aus abgetretenem Recht eine sog. Stufenklage gegen die Versicherung. Damit wollte er zunächst Auskunfts- und Abrechnungsansprüche geltend machen. Diese Klage wurde nun in der letzten Instanz abgewiesen. In der Begründung

liegt weit mehr Sprengkraft, als man bei einer der „üblichen“ Abrechnungstreitigkeiten vermuten würde. Ausgangspunkt war zunächst die Vorschrift des § 402 BGB. Danach ist derjenige, welcher Forderungen abtritt, im Regelfall verpflichtet, auch die zur Durchsetzung dieser Forderungen nötigen Informationen an den Abtretungsempfänger weiterzugeben. In dem jetzt entschiedenen Fall konnte sich der Abtretungsempfänger nicht nur auf diese allgemeine Grundregel stützen, sondern auch eine konkrete Vereinbarung mit der Versicherungsvertreterin vorlegen, nach der ihm neben den Provisionsansprüchen auch die diesbezüglichen „Auskunfts- und Kontrollrechte“ mit übertragen wurden. Damit schien der Geltendmachung der Abrechnungs- und Informationsansprüche bis hin zum Buchauszug gem. § 87c HGB nichts im Wege zu stehen.

Anders urteilten jedoch die Richter. Gerade weil mit der Abtretung der Provisionsansprüche auch eine Weitergabe von sensiblen Informationen und die Übertragung von Auskunftsansprüchen gegenüber dem Versicherer verbunden sei, müsse der im Strafgesetzbuch verankerte Geheimnisschutz nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB beachtet werden. Danach werden „Angehörige“ eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung

oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belangt, wenn sie unbefugt zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse ihrer Kunden offenbaren. Dieser Geheimnisschutz gilt nach Abs. 4 der Vorschrift sogar über den Tod des Betroffenen hinaus; § 5 erhöht die Strafe auf bis zu zwei Jahren Gefängnis, wenn gegen Entgelt bzw. in Bereicherungsabsicht gehandelt wird. Da zivilrechtlich nichts abgetreten werden könne, was strafrechtlich gerade ein geschütztes Geheimnis sei, blieb die Frage zu klären, ob auch der Versicherungsvertreter im Sinne der §§ 84, 92 HGB als Selbstständiger zugleich „Angehöriger“ des Versicherungsunternehmens im Sinne des Strafrechts sei.

Dies hat der BGH jetzt bejaht. Er sieht den Begriff des Angehörigen als Sammelbegriff, der entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Strafnorm für den gesamten Bereich der Unfall-, Kranken- und Lebensversicherung weit und in einem funktionalen Sinne ausulegen sei. Dazu, so der BGH, gehören alle Mitarbeiter eines Unternehmens, die mit der Anbahnung, Abwicklung oder Verwaltung solcher Versicherungsverträge befasst sind. Auch der selbstständige Versicherungsvertreter nehme dabei typischerweise Aufgaben wahr, die ansonsten auch festangestellten Außendienstmitarbeitern übertragen würden.

Sehr eindeutig fiel auch die Aussage des BGH zum Umfang der vom Geheimnisschutz umfassten Daten aus. Hier war vom Abtretungsempfänger argumentiert worden, dass lediglich sensible gesundheitsrelevante Daten vom Geheimnisschutz umfasst wären. Solche Daten müssten aber nicht als Informationen bei der Abtretung von Provisionsansprüchen mit weitergegeben werden. Dieser Argumentation entgegnete der BGH jedoch, dass schon der Umstand, dass der Kunde „zur Absicherung bestehender oder künftiger gesundheitlicher Risiken finanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen“ hätte, der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Damit erstreckt sich im Ergebnis die Geheimhaltungspflicht schon auf das Bestehen einer Personenversicherung. Erst recht, so ergänzten die obersten Richter, erstrecke sich die Schweigepflicht auf den Umfang und den Inhalt eines solchen Vertrages. Damit würden in jedem Falle geheimhaltungspflichtige Informationen bei der Abtretung von Ansprüchen weitergegeben, so dass insgesamt ein Verstoß gegen § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB eindeutig sei.

Für die Versicherungsvertreterin und ihren Abtretungsempfänger mag es dabei nur ein schwacher Trost gewesen sein, wenn das Oberlandesgericht Stuttgart als Vorinstanz ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass damit der Versicherungsvertreter auf gleicher Stufe „wie beispielsweise Ärzte oder Rechtsanwälte“ stehe. Die Übertragung der Provisionsansprüche einschließlich der Auskunftsansprüche einschließlich der Auskunftsansprüche gegenüber dem Versicherer war nämlich dementsprechend nach § 134 BGB nichtig, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstieß.

Bedeutung für Versicherungsvertreter

Zunächst hat das nun ergangene rechtskräftige Urteil unmittelbare Auswirkungen für alle Versicherungsvertreter. Nicht nur die Abtretung von Provisionsforderungen an Dritte einschließlich Berufskollegen wird damit verboten, sondern auch alle anderen Formen von „Übertragungen“, bei denen auch entsprechende Informationen zu den Versicherungsverhältnissen der Kunden von Personenversicherungen – zumindest begleitend – mitgeteilt werden. So kommen auch bei Versicherungsvertretern in der Praxis Fälle vor, dass „Bestände“ manchmal im Einverständnis, manchmal auch auf Veranlassung der Versicherer bzw. übergeordneter Vertriebsstellen übertragen werden. Das gleiche Problem stellt sich am Ende der Tätigkeit als Versicherungsvertreter, wenn ggf. der Kundenbestand übertragen werden soll bzw. muss. Zwar dürfte die Weitergabe von Forderungen, Beständen und den zu ihrer Geltendmachung notwendigen Informationen in der Vertriebskette im Regelfall deshalb unproblematisch sein, weil aufgrund der bisherigen Befassung mit eben diesen Verträgen eine entsprechende Kenntnis bereits vorlag und dementsprechend keine Geheimnisse mehr unbefugt offenbart werden können; soweit die entsprechenden Daten aber an Dritte weitergegeben werden, besteht wiederum die Gefahr eines strafrechtlichen Vergehens und der zivilrechtlichen Unwirksamkeit. Eine Übertragung an bisher nicht konkret mit diesen Verträgen befasste Dritte im Wege des sog. Asset-Deals scheidet damit aus. Nur dann, wenn das gesamte Unternehmen als solches übertragen bzw. Anteile hieran veräußert werden, dürfte wohl die damit lediglich mittelbar verbundene Offenbarung der entsprechenden Daten zulässig sein. Ähnliches muss auch im Erbfall gelten. Wenn im Erbfall Ansprüche des verstorbenen Versicherungsvertreters auf die Erben übergehen bzw. diese damit gleichzeitig Kenntnis über die zugrunde liegenden Personenversicherungsverträge erhalten, dürfte es sich nicht um eine unbefugte Offenbarung im Sinne des Gesetzes handeln.

Übertragbarkeit auf Versicherungsmakler?

Durch die genannten Entscheidungen wurde zunächst nur der Fall des Versicherungsvertreters im Sinne der §§ 84, 92 HGB, 59 Abs. 2 VVG geklärt. Derzeit in der Rechtsprechung noch offen ist die Frage, ob diese Grundsätze auch für Versicherungsmakler im Sinne der §§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG gelten.

Zum Teil weisen Stimmen aus der Versicherungswirtschaft darauf hin, dass nach dem traditionellen Leitbild und der hierzu gefestigten Rechtsprechung im allgemeinen Versicherungsvertragsrecht der Versicherungsmakler gerade nicht dem Lager des Versicherungsunternehmens zugerechnet werden könne. Da er vielmehr „treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers“ wäre, könne er nicht zugleich „Angehöriger“ des Versicherungsunternehmens im Sinne des Strafrechts sein. So bestechend diese Argumentation auf den ersten ▶

Blick erscheint, ist sie jedoch nicht zwingend. Geht es bei dem traditionellen Leitbild des Versicherungsmaklers als „Sachwalter des Versicherten“ doch vorwiegend um vertragsrechtliche Aspekte und den Schutz der Interessen des Kunden, betrifft der Fragenkreis der Offenbarung persönlicher Geheimnisse doch eine ganz andere Materie, nämlich den strafrechtlich relevanten Geheimnisschutz. Zieht man die jetzt nochmals pointierte Argumentation der Rechtsprechung beim Versicherungsvertreter heran, nachdem der Schutzzweck des möglichst umfassenden Geheimnisschutzes im Interesse des Versicherungskunden eine möglichst weite Auslegung gebietet, kann man sich auch durchaus die entgegengesetzte Argumentation in einem zukünftigen Urteil vorstellen. Denkbar ist die Argumentation, dass jedenfalls im Hinblick auf den Geheimnisschutz auch der Makler dem Kunden eher als auf der Produktgeberseite stehend gegenübertritt, auch wenn er in anderer Hinsicht eher dem Lager des Kunden selbst zuzurechnen sei. Ein Hinweis auf eine entsprechende Tendenz könnte sich zumindest aus der Vorentscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart ergeben. Dieses hatte u. a. auch darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit von Bestandsübertragungen nach § 14 VAG als gesetzlicher Spezialfall nicht generell auf andere Fälle der Weitergabe von Daten der Versicherten übertragen werden könne; außerdem könne eine Bestandsübertragung nach § 14 VAG auch ohne individualisierte Daten vorgenommen werden.

Wer trotzdem meint, dass der Versicherungsmakler niemals „Angehöriger“ der Versicherung im Sinne der genannten Normen sein könnte, muss sich im Übrigen einem anderen Problem stellen. Ist der Makler im Verhältnis zwischen Versicherten und Versicherung echter Dritter, sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. In der datenschutzrechtlichen Literatur ist die Eigenschaft von Versicherungsmaklern als Dritten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes anerkannt. Während der ursprünglich vermittelnde Makler aufgrund seines unmittelbaren Rechtsverhältnisses zum entsprechenden Kunden durchaus in datenschutzrechtlich zulässiger Weise mit dessen persönlichen Daten in Kontakt kommt, würde das für einen anderen „Dritten“, sei es ein anderer Makler bei Bestandsübertragungen oder ein Abtretungsempfänger bei Forderungsabtretungen, nicht gelten. Hiervon wären z. B. auch Sicherungsabtretungen von Provisionsansprüchen an Banken bei Finanzierungsmaßnahmen betroffen. Juristisch ist damit die Übertragung von personenbezogenen Kundendaten auch bei Versicherungsmaklern in jedem Falle problematisch, unabhängig davon, ob man sie im Hinblick auf den Geheimnisschutz dem Versicherer zurechnet oder sie als unabhängigen Dritten ansieht.

Probleme auch für Versicherer und Vertriebsunternehmen

Die skizzierte Problematik setzt sich vertikal fort. Zwar ist die Weitergabe zwischen dem Versicherungsvermittler

und dem letztendlich zuständigen Versicherungsunternehmen in der Regel unproblematisch, da in diesem Verhältnis kaum Daten weitergegeben werden, über welche der jeweils andere Beteiligte nicht bereits ohnehin verfügt. Dies gilt für Versicherungsvertreter wie Versicherungsmakler. Problematisch ist die vertikale Weitergabe von Daten z. B. bei der Zwischenschaltung von Maklerpools o. ä., wenn dem Kunden diese entsprechenden „Zwischenstationen“ zwischen seinem Makler vor Ort und dem Versicherer nicht bekannt sind bzw. er nicht entsprechend eingewilligt hat. Schließlich kann sich auch der Versicherer strafbar machen, wenn er die derzeit übliche Praxis der „Umschlüsselung“ von Beständen von Versicherungsmaklern allein auf die Anzeige des abgebenden und des übernehmenden Versicherungsmaklers hin durchführt. Der Versicherer bzw. seine handelnden Mitarbeiter, welche die Übertragung der Personenversicherungsverträge und der dazu relevanten Daten an den „neuen“ Versicherungsmakler vornähmen, machten sich dann strafbar.

Einen absolut sicheren Schutz vor diesen Konsequenzen könnte nur die Vorlage einer jeweils individuellen Maklervollmacht für den neuen übernehmenden Makler bieten. Dies gilt auch für den abgebenden Makler, welcher strafrechtlich zumindest als Anstifter oder Gehilfe in Betracht käme.

So verzwickelt die Rechtslage im Detail derzeit ist, so deutlich sind doch die Empfehlungen für denjenigen, der derzeit den sicheren Weg gehen möchte. Die Abtretung von Forderungen oder „Beständen“ eines Versicherungsververtreters im Bereich der Personenversicherungen ist unzulässig, wenn keine konkrete Einwilligung der betreffenden Kunden vorliegt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der entsprechende Übertragungsempfänger bereits ohnehin über die Daten verfügt, wie z. B. im Verhältnis zum Versicherer selbst.

Ob diese neuen Grundsätze der Rechtsprechung auch unmittelbar auf den Versicherungsmakler anzuwenden sind, ist noch nicht geklärt. Das Risiko besteht aber. Selbst wenn man dem nicht folgt, ist aus Gründen des Datenschutzrechtes und aus anderen Gesichtspunkten wiederum die Übertragung auf andere Versicherungsmakler oder sonstige bisher unbeteiligte Dritte unzulässig, wenn sie nicht von einer entsprechenden Einwilligung gedeckt ist. Dies gilt auch bei zwischengeschalteten Maklerpools etc. Die bisher üblichen sogenannten Datenermächtigungsklauseln in Maklerverträgen reichen dabei selten aus. Insoweit kann sich auch der mitwirkende Versicherer bzw. seine Mitarbeiter strafbar machen. Ein eindeutig rechtssicher Weg besteht nur darin, dass die empfangende Stelle eine entsprechende Einwilligung des Kunden – bei anderen Maklern eine neue Maklervollmacht – vorlegen kann oder der übertragende Makler eine eindeutige und konkrete Genehmigung des Kunden für die Übertragung auf den entsprechenden Empfänger vorweisen kann. ■